

Einbürgerung von im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern, die zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und in der Schweiz mindestens 5 Jahre eine Volks- oder Mittelschule besuchten

Wichtigste Voraussetzungen

- Insgesamt mindestens 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz (die Jahre zwischen dem 8. und dem 18. Altersjahr zählen für die Berechnung doppelt).
- Vor Gesuchseinreichung mindestens 2 Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich.
- Mindestens 5 Jahre Unterricht an einer schweizerischen Volks- oder Mittelschule.
- Gesicherter Lebensunterhalt (geregeltes Einkommen, kein Bezug Sozialhilfe in den letzten 3 Jahren, keine Steuerschulden etc.).
- Keine Einträge im Straf- und Betreibungsregister.

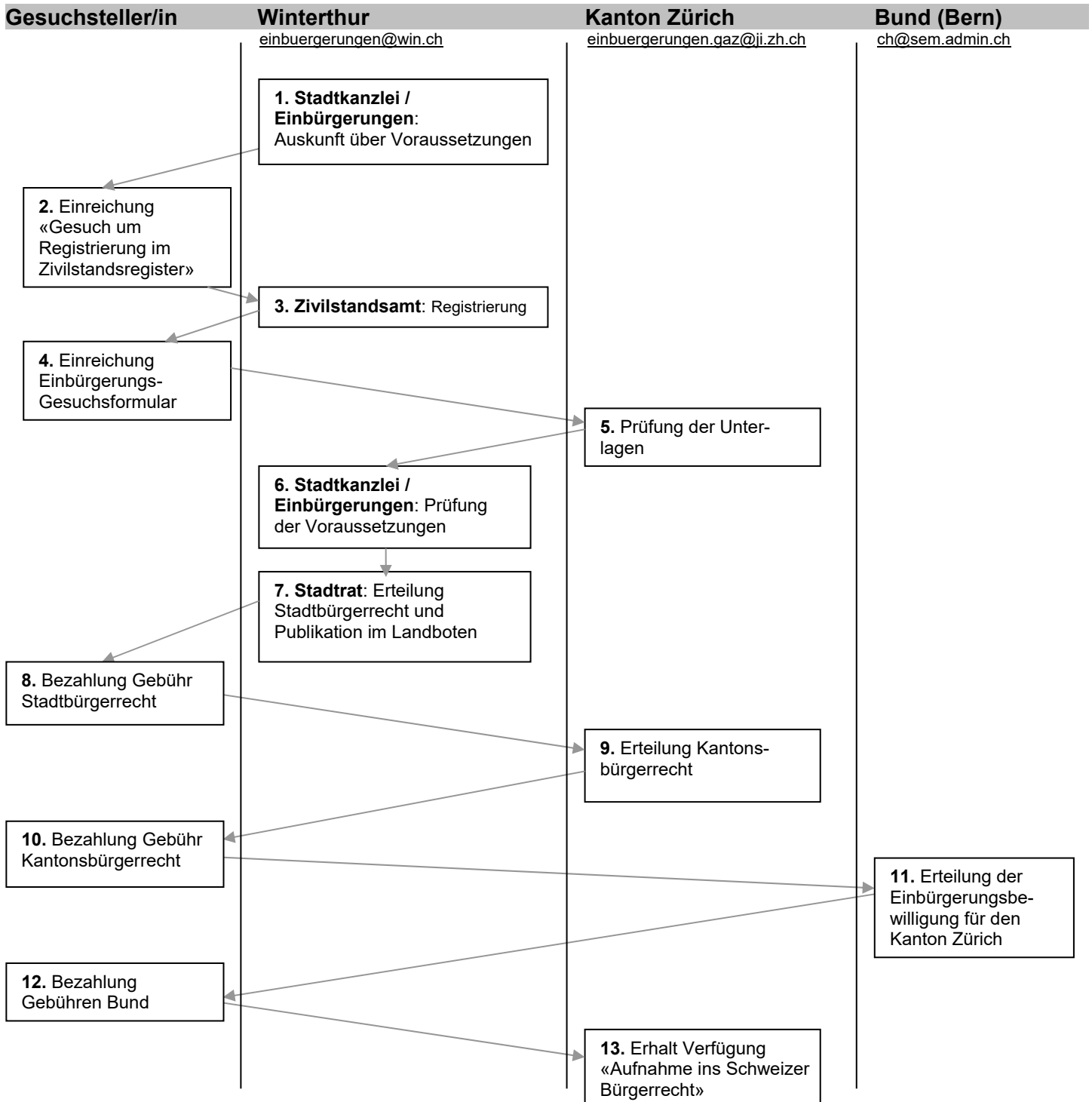
Kosten

Für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern zwischen 16 und 25 Jahren, die in der Schweiz mindestens fünf Jahre die Volks- oder Mittelschule besucht haben, sind pro Person folgende Einbürgerungsgebühren kumulativ zu bezahlen:

- Stadt Winterthur: Fr. 250.–
Kanton Zürich: Fr. 250.–
Bund: Fr. 100.– (Ehepaar total: Fr. 150.-; Minderjährige: Fr. 50.–)
- Gesuchstellende, die im Laufe des Einbürgerungsverfahrens das 25. Altersjahr vollenden, bezahlen die doppelte städtische und kantonale Gebühr (total somit Fr. 1'100.–).
- Minderjährige Kinder, die ins Gesuch der Eltern eingeschlossen sind, bezahlen keine Einbürgerungsgebühren.
- Für spezielle Abklärungen von Bundes- und Kantonsbehörden können weitere Gebühren verrechnet werden.

Ablauf einer Einbürgerung

von im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern, die zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und in der Schweiz mindestens 5 Jahre eine Volk- oder Mittelschule besuchten



Dauer des Verfahrens: Ca. 1 Jahr

Einbürgerungsvoraussetzungen:

- 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz
- Verständigung in deutscher Sprache
- Keine Einträge im Straf- / Betreibungsregister
- Keine Steuerschulden
- Keine Sozialhilfe in den letzten 3 Jahren
- Fähigkeit, für sich und die Familie wirtschaftlich aufzukommen